

Hinweise zu Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre, wenn eine Kindertageseinrichtung oder eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besucht wird. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren.

Berufsschüler, die Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen

Leistungen werden **grundsätzlich erst ab Antragstellung** gewährt. Bitte reichen Sie die Anträge daher rechtzeitig ein. Für eine Weitergewährung ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein neuer Antrag zu stellen.

1. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege/Hort

Bezuschusst werden die entstandenen Mehraufwendungen für eine warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Von den Leistungsberechtigten ist **je Mittagessen ein Eigenanteil von 1,- Euro selbst zu tragen**. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Beansprucht werden können die Leistungen von Krippen- und Kindergartenkindern ganzjährig, sowie von Schul- und Hortkindern während der Unterrichtszeit. Für **Schulkinder**, die ihr Mittagessen im Hort einnehmen, besteht ab 01.01.2014 nur dann ein Leistungsanspruch, wenn die Mittagsverpflegung "in schulischer Verantwortung" angeboten wird.

Bei Wechsel der Schule/ Einrichtung oder des Essenanbieters, ist der Leistungsträger (Jobcenter oder Landratsamt) unverzüglich zu informieren.

2. Ergänzende angemessene Lernförderung bei Versetzungsgefährdung

Ist in der Schule oder in der Ganztagsbetreuung kein entsprechendes Angebot vorhanden, kann eine angemessene ergänzende Lernförderung gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die angebotene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele - in der Regel die Versetzung in die nächste Klassenstufe - zu erreichen. Kann das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden, sondern ist nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt, kommt Lernförderung nicht in Betracht.

Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Kostenfreie Angebote sind daher vorrangig zu nutzen.

Die Notwendigkeit der Lernförderung ist durch die Schule zu bestätigen (Formblatt: Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung). Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine positive Versetzungsprognose bestehen, so dass mit der Lernförderung das Klassenziel erreicht werden kann. Die Hilfe soll in der Regel nur kurzzeitig gewährt werden, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen, und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht zu gewähren.

Wurde eine Teilleistungsschwäche (Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche) diagnostiziert, ist zu unterscheiden: Wird nur regulärer Förderunterricht benötigt, können die Kosten im Rahmen des

Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen werden. Die Aufwendungen für spezielle Lerntherapien können hingegen nicht bezuschusst werden. Hier kommen gegebenenfalls Leistungen der Kinderund Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Betracht. Bei Fragen hierzu, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Leistungsträger.

3. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre) ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit),

Ab sofort ist es möglich, dass in begründeten Ausnahmefällen, die Leistungen auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden können, soweit diese nicht bereits im Regelbedarf berücksichtigt sind.

Ein geeigneter Nachweis ist beizufügen. Die zu erwartenden Kosten können durch eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins oder durch die Zahlungsaufforderung nachgewiesen werden. Insgesamt sind **maximal 10,- Euro monatlich** berücksichtigungsfähig. Dabei kann dieser Betrag für mehrere Aktivitäten und/ oder benötigte Ausstattung verwendet werden.

4. Eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Die Teilnahme an eintägigen Ausflügen oder mehrtägigen Fahrten ist mit der jeweiligen Bestätigung der Einrichtung (Formblatt: Bestätigung für eintägige Ausflüge oder Bestätigung für mehrtägige Klassenfahrten) nachzuweisen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badebekleidung).

5. Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die Aufwendungen für den **Besuch der nächstgelegenen Schule**, soweit es nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule und der zumutbaren Wegstrecke gelten die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung des Vogtlandkreises entsprechend.

Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Im Vogtlandkreis wird bereits kostenlose Beförderung gemäß der Schülerbeförderungssatzung gewährt. Insoweit sind die Aufwendungen in der Regel bereits gedeckt.

Sofern ein Leistungsanspruch besteht, kann ein Eigenanteil erhoben werden. Zumutbar gilt in der Regel ein Betrag von 5,- Euro monatlich.

6. Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler jeweils zum 1. August eines Jahres 70,- Euro und zum 1. Februar 30,- Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Anschaffungen, wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

Der Schulbesuch ist zu folgenden Zeiten nachzuweisen:

- 1. zur Einschulung (Antritt der 1. Klasse) und
- 2. zu Beginn eines jeden Schuljahres ab Vollendung des 15. Lebensjahres

Das Schulbedarfspaket wird automatisch an Kinder, welche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, gezahlt. Für Anspruchsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz ist ein Antrag erforderlich. Dies betrifft die Kinder mit Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld.

Erhalt und Abgabe der Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Antragsformulare sind in allen Dienststellen des Jobcenters Vogtland, im Sozialamt, den Außenstellen des Sozialen Dienstes sowie in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich und können dort auch wieder abgegeben werden. Antragsformulare stehen auch über das Internetportal des Vogtlandkreises www.vogtlandkreis.de - Bereich Bildung und Teilhabe - zur Verfügung.

Für die Leistungsbezieher nach dem **SGB II** ist das **Jobcenter Vogtland** zuständig und über seine Dienststellen Plauen, Auerbach, Reichenbach, Oelsnitz und Klingenthal sowie der Servicenummer **03741/232600** erreichbar.

Postanschrift: Jobcenter Vogtland

Engelstraße 9 08523 Plauen

E-Mail: jobcenter-vogtland.team741@jobcenter-ge.de

Für Bezieher von **Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe** ist das **Landratsamt** zuständig, und erreichbar über die lokalen Einwahlnummern: Plauen 03741/392 3115, Reichenbach 03765/53 3115, Auerbach 03744/254 3115, Oelsnitz 037421/413115, Adorf 037423/53 3115

Postanschrift: Landratsamt Vogtlandkreis

Bildung und Teilhabe

Friedrich-Naumann-Straße 5

08209 Auerbach

E-Mail: landratsamt@vogtlandkreis.de

Um eine schnelle Bearbeitung zu erreichen, müssen die **Anträge vollständig ausgefüllt** sein und alle erforderlichen **Nachweise beiliegen**. Dies sind insbesondere - wenn Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag für Ihr Kind beziehen - auch der **Kindergeld**- und **Wohngeldbescheid** bzw. **Kinderzuschlagsbescheid**. Ist der Kindergeldbescheid nicht mehr vorhanden, können Sie diesen bei der Familienkasse anfordern (der Kontoauszug ist leider nicht ausreichend).

Auszahlung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Über die beantragten Leistungen ergeht ein Bescheid.

Die Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen, Lernförderung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Nr. 1, 2 und 3) werden in Form von personalisierten Gutscheinen, in der Regel für die Dauer des Bewilligungszeitraums, erbracht. Die Gutscheine sind dem jeweiligen Anbieter unverzüglich vorzulegen. Bei Wegfall der Leistungen ist dies ebenfalls dem Leistungsanbieter schnellstmöglich mitzuteilen. Die Kosten werden direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Die anerkannten Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge (Nr. 4) werden nach Bewilligung in der Regel an den Leistungsanbieter (Schule, Kita oder sonst.) überwiesen.